



Angath, 19.12.2019

EO

KUNDMACHUNG

Abfallgebührenordnung

der Gemeinde Angath ab 01.01.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat mit Beschluss vom 17.12.2019 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 i.d.g.F. folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Angath erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfall und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren. Diese unterteilen sich in

- a) Müllgrundgebühr: für Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung und
- b) Weitere Gebühr: für Abholung (Entleerungen) durch bestimmte Einrichtungen und Stellen.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- a) Der Gebührenanspruch auf die Müllgrundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen, sowie der Abfallberatung.
- b) Der Gebührenanspruch auf die Müllgebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Gebührentarif
(inkl. MWSt.)

1. Müllgrundgebühr

Für die Müllgrundgebühr gelten folgende Gebührensätze pro Jahr:

Grundgebühr je Einpersonenhaushalt (inkl. 1 Person)	EUR 35,58
für jede weitere Person mit HWS	EUR 5,99
für jede weitere Person mit NWS	EUR 2,96
Betrieb/ Kleingewerbe mit max. 1 Beschäftigtem	EUR 35,58
je weiterem Beschäftigten	EUR 5,99
Betriebe mit Behältern ab 800 Liter je Monat	EUR 358,45

Es erfolgt keine zusätzliche Berechnung bei Betrieben/ Kleingewerben, wenn für das Grundstück oder den Beschäftigten bereits eine Haushaltsgrundgebühr verrechnet wird (keine Doppelverrechnung).

2. Müllabfuhrgebühr (weitere Gebühr)
als weitere Müllabfuhrgebühr gelten folgende Gebührensätze je Abfuhr, abhängig vom Tonnenvolumen (Restmüll):

Gebühr je 10l: EUR 0,5615

3. Biomüllgebühren

Für die Biomüllgebühren gelten folgende Gebührensätze

Biomüll – Entsorgungskosten je 10l	EUR 0,62
Biomüll – Transport pro Haushalt und Entleerung	EUR 1,57

Für Bioabfälle wird die Gebühr entsprechend der Festlegung der Mindestbehältervolumen im § 4 der Müllabfuhrordnung i.d.g.F. verrechnet.

4. Sonderbestimmungen

4.1. Haushalt ohne Mülleimer

Ist bei einem Haushalt kein Mülleimer für Restmüll vorhanden, so werden dennoch Müllgrundgebühr und Müllgebühr eingehoben. Die eingehobene Müllgebühr entspricht in diesem Fall der Entleerung eines 80 Liter-Behälters bei 4-wöchiger Entleerung. Dafür werden auch 14 Müllsäcke ausgegeben.

4.2. Mehrgenerationenhaus

Eltern oder Großeltern, die im selben Gebäude wie ihre Kinder bzw. Enkelkinder einen eigenen Haushalt führen, für die Müllentsorgung jedoch eine gemeinsame Tonne vorgesehen ist, sind von der Zahlung der 80-l-Mindestentsorgung befreit. Die Müllgrundgebühr für eine weitere Person im Haushalt bleibt uneingeschränkt bestehen.

4.3.zusätzliche Müllsäcke – Preise

Zusätzliche Müllsäcke sind beim Gemeindeamt zum Preis von EUR 5,10 je Sack zu erwerben. In diesem Preis sind die Entsorgungskosten zur Gänze inbegriffen.

4.4.Stichtag

Als Stichtag für die Bemessung gilt jeweils der 01. Jänner eines Kalenderjahres.

5. Kooperationsvertrag Langkampfen

Durch den Kooperationsvertrag vom 17.09.2019 der Gemeinden Angath, Angerberg, Mariastein und der Gemeinde Langkampfen betreffend der Nutzung des neu errichteten Wertstoffsammelzentrum in Langkampfen ergeben sich ab 01.01.2020 Änderungen in der Abfallentsorgung:

Altholz, Bauschutt, Flachglas, Problemstoffe, Reifen, Altfenster aus Holz, Baurestmassen inkl. Gips, Dämmplatter und Sperrmüll werden ab 01.01.2020 ausschließlich vom Wertstoffsammelzentrum Langkampfen an den dafür vorgesehenen Tagen angenommen, entsorgt und verrechnet.

6. Gebührenfestsetzung

Die jeweiligen Gebührensätze betreffend die Müllgrundgebühr und die Müllgebühr und die Biomüllgebühren werden vom Gemeinderat Angath jährlich neu festgesetzt.

Die Gebührenfestsetzung für unter Pkt. 5 genannten Stoffe liegt in der Ingerenz des Wertstoffsammelzentrums Langkampfen.

Dabei ist die aktuelle Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke in Angath, für welche die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister


Josef Haaser

Angeschlagen:
Abgenommen:.....
HP:.....